

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 22/07 R**

L 4 U 42/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 26 U 159/02 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,  
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**  
und **Dr. B e c k e r**  
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
25. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihre Prozessbevollmächtigten mit einem am 25. Juli 2007 per Fax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) eingelegt. Sie hat in diesem Schriftsatz für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben wird, außerdem Revision gegen das angefochtene Urteil eingelegt.
- 2 Die Revision der Klägerin ist unzulässig.
- 3 Nach § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat und im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) nicht vorliegt, ist die Revision der Klägerin nicht statthaft. Dies gilt auch, soweit die Revision von der Klägerin - wie hier - lediglich für den Fall eingelegt wurde, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat und das BSG die Revision nachträglich zulässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 1; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 366). Denn damit hat die Klägerin die Einlegung der Revision von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht. Rechtsmittel sind jedoch bedingungsfeindlich (s ua auch BVerwG Buchholz 310 § 132 Nr 7).
- 4 Die Revision muss daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 5 Über die Nichtzulassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

